

CH-3003 Bern, BBT, dm

An die  
für die Berufsbildung zuständigen  
kantonalen Departemente und  
Berufsbildungsämter

**Bern, 27. Februar 2008**

Referenz/Aktenzeichen: 144.11  
Ihr Zeichen: --  
Unser Zeichen: dm

## **Jahreskreisschreiben 2008**

- Informationen und Weisungen zur neuen Subventionierung
- 

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Jahr erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung an die Kantone erstmals vollumfänglich nach dem neuen Pauschalsystem des Berufsbildungsgesetzes. Dieses tritt an die Stelle der bisherigen am Aufwand orientierten Subventionierung. Der Systemwechsel in der Finanzierung erfordert auch eine Anpassung der finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich. Zu diesem Zwecke wurde ein Konzept erarbeitet, das die entsprechenden Grundsätze und Prozesse gemäss dem Berufsbildungsgesetz enthält.

Das vorliegende Schreiben umfasst – neben den allgemeinen Hinweisen – auch wichtige ergänzende Ausführungen zum *Merkblatt* über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone (siehe Beilage).

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Neues Recht**

Grundlagen der neuen Finanzierung bilden das Berufsbildungsgesetz (BBG) und seine Verordnung (BBV), das Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ab 2008 sowie das Konzept über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

## 1.2 Altes Recht

Bauvorhaben, bei denen das vollständig eingereichte Bauprojekt bis spätestens Ende 2007 beim BBT vorlag, werden nach altem Recht bearbeitet. Gemäss Artikel 78 BBV geht der dafür benötigte Zahlungskredit zu Lasten des jährlichen Kredites für die Pauschalbeiträge an die Kantone.

## 2. Hinweise und spezielle Weisungen

### 2.1 Kostenrechnung

Mit unserem Mail vom 15. Februar 2008 haben wir den zuständigen kantonalen Rechnungsführerinnen und Rechnungsführern - analog den Vorjahren – die Unterlagen zur Erhebung des Rechnungsjahres 2007 zugestellt und sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung bis **spätestens 30. Juni 2008** ersucht. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir bitten Sie jedoch, die festgesetzte Frist einzuhalten.

### 2.2 Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG"

Das im Auftrag des BBT und in Zusammenarbeit mit der Firma PricewaterhouseCoopers erarbeitete Konzept beschreibt die Grundsätze und Prozesse der finanziellen Aufsicht und Prüfung gemäss BBG. Es ist auf unserer Website unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.bbt.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

### 2.3 Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Das beiliegende Merkblatt enthält die Grundlagen der neuen finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich. Diese Bedingungen und Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil der jährlichen Verfügung für die Auszahlung des Pauschalbeitrages.

### 2.4 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

Nach Absprache mit der SBBK haben wir die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeiträge – mindestens bis 2010 – subventionsberechtigt sind:

#### Betriebliche Ausbildung

- zwei-, drei- und vierjährige Lehrverträge (EBA, EFZ)
- Verträge für eine Anlehre (nur noch bis zum Inkrafttreten der einschlägigen neuen Bildungsverordnungen)
- Besucherinnen und Besucher von berufsbegleitenden Kursen der Berufsmaturität nach einem EFZ

#### Vollzeitschulen (Handelsschulen, Lehrwerkstätten)

- Absolventinnen und Absolventen von zwei-, drei- oder vierjährigen Lehren
- Besucherinnen und Besucher von Vollzeit-Kursen der Berufsmaturität nach einem EFZ

Als zusätzliche Hilfsmittel bei der Anwendung resp. Umsetzung des obgenannten gesetzlichen Artikels legen wir Ihnen das von uns am 31.1.2008 genehmigte Dokument bei.

## 2.5 Validierung der Bildungsverhältnisse

Für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig. Dieses wird die massgebenden Daten in diesem Frühjahr erheben und den Kantonen zur Begutachtung zustellen.

## 3. Bauvorhaben nach neuem Recht

### 3.1 Altrechtliche Bauten

Damit die erlassenen Zusicherungsverfügungen nicht verlängert werden müssen und wir die entsprechenden Kredite optimal bewirtschaften können, benötigen wir eine Übersicht über die voraussichtlich in den Jahren 2008 und 2009 oder später auszuführenden Bauvorhaben. Wir bitten Sie deshalb, uns bei den per Ende 2007 eingereichten Bauten und Umnutzungen die voraussichtlichen Ausführungstermine **bis Ende Mai** bekannt zu geben, sofern wir noch nicht in deren Besitz sind. Ebenso bitten wir Sie, uns für bereits zugesicherte Bauprojekte, die nicht innerhalb eines Jahres begonnen werden können, die entsprechenden Fristverlängerungen mitzuteilen.

### 3.2 Zukünftige Rolle des BBT bei grossen Bauvorhaben

Nach neuem Recht wird das einzelne Bauvorhaben nicht mehr direkt subventioniert, sondern ist Bestandteil der an den Kanton jährlich ausbezahlten Pauschale. Im Sinne einer tatkräftigen Unterstützung können grosse Bauvorhaben noch bis auf weiteres dem BBT zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

### 3.3 Aufsicht und Prüfung gemäss neuem BBT-Konzept

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach neuem Konzept sicherstellen zu können, bitten wir Sie umgehend, uns über die Inbetriebnahme von neuen Berufsbildungsbauten zu informieren. Im weiteren sind uns Umnutzungen oder Zweckentfremdungen subventionierter Gebäude zu melden, für welche unsere Zusicherungsverfügung nach altem Recht vorliegt oder noch erteilt werden muss (Art. 29 des Subventionsgesetzes).

### 3.4 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung. Die Infrastruktur ist dabei Bestandteil der Qualitätsstandards.

Ab 2008 wird der Bund, in enger Zusammenarbeit mit der EDK/SBBK, Qualitätsstandards und Indikatoren für die Infrastruktur festsetzen. Er führt zu diesem Zwecke ein entsprechendes Projekt.

#### 4. Auskunft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragswesens stehen Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung:

moreno.forni@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322.28.86
daniel.moresi@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322.28.63
josiane.bielmann@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322.28.38
antoINETTE.bongras@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322.28.38
franziska.liniger@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 322.28.39
heidi.mueller.wiederkehr@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 324.97.50

Die Anwendung des neuen Finanzierungssystems erfordert von allen Beteiligten eine grosse Umstellung. Für Ihre wertvolle Unterstützung in der neuen Finanzierung der Berufsbildung danken wir Ihnen deshalb bestens.

Freundliche Grüsse

Serge Imboden  
Leiter Berufsbildung

#### Beilagen:

- Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 6.2.2008
- Dokument vom 31.1.2008 (Grundbildungsverhältnisse)